

RS Vwgh 1994/10/13 93/09/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1994

Index

50/01 Gewerbeordnung
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;
GewO 1973;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/21 93/09/0406 4

Stammrechtssatz

Im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung kann ein allfälliger Verstoß gegen die Gewerbeordnung (hier: unbefugte Gewerbeausübung) nicht zur Versagung der Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090376.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at